



Beratung im <input checked="" type="checkbox"/> Berufsbildungsausschuss am 16.11.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Vorstand am 05.11.2015 <input checked="" type="checkbox"/> Vollversammlung am 09.12.2015	Kenntnisnahme/Genehmigung Rechtsaufsicht <input checked="" type="checkbox"/> Kultusministerium <input type="checkbox"/> Wirtschaftsministerium
Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk <input checked="" type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 16. November 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 09. Dezember 2015 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2009 (BGBl. I S. 399), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer Oldenburg zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zimmerin oder Zimmerer“**

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf „Zimmerin oder Zimmerer“ (Berufe-Nr.: 11030-00) mit folgender Dauer und folgendem Lehrgangsort gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Dauer/AW*
1.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 10 bis 17 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter (I. Berufliche Grundbildung)	17
2.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 9 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Ausbaufacharbeiterin oder zum Ausbaufacharbeiter Schwerpunkt Zimmererarbeiten (II. Berufliche Fachbildung)	11
3.	Ergänzung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse aus den Nummern 7 bis 12 des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zur Zimmerin oder Zimmerer	4

* AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

- (1) Die Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
- (a) Die Auszubildenden aus den Landkreisen Oldenburg und Ammerland und der Stadt Oldenburg besuchen die Kurse im Bildungs- und Tagungszentrum der Bauwirtschaft in Bad Zwischenahn.
 - (b) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch.



- (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
 - (d) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
 - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
- (2) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren. Die Lehrgänge der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch finden jedoch im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch in Brake statt. Die Lehrgänge des Bau-ABC finden im Bildungszentrum des Bau-ABC in Rostrup statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften bzw. ist der Verein zur Berufsförderung der Bauwirtschaft Nord e.V., Eichstraße 19, 30161 Hannover.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg